

# Satzung Förderverein

Satzung

Förderverein SeniorenNetzWerk

Bad Neuenahr-Ahrweiler

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Förderverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:  
„Förderverein SeniorenNetzWerk Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V.“  
und hat seinen Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler.
- b) Die Geschäfte werden am Wohnsitz des Vorsitzenden getätigt.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- a) Zweck des Fördervereins ist die finanzielle Förderung des SeniorenNetzWerkes Bad Neuenahr-Ahrweiler - nachfolgend SNW genannt -.
- b) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Förderung des SNW, insbesondere die Vernetzung des ehrenamtlichen Engagements von Bürgerinnen und Bürgern in der nachberuflichen Lebensphase in Bad Neuenahr-Ahrweiler und Umgebung.
- c) Das SNW ist Informations-Forum für die Generation 55plus der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und Umgebung.
- d) Es bietet Informationshilfe zur sozialen Integration für Neubürger und Einheimische, die aufgrund der neuen Lebensphase ihr bisheriges soziales Netz verlassen. Eine zentrale Aufgabe des SNW ist Aufbau und Unterhaltung eines SNW-Informationsbüros, sowie der Aufbau einer Datenbank mit allen senioren-relevanten Informationen.
- e) Das SNW bietet Möglichkeiten zur Bildung von Interessengruppen mit Gleichgesinnten in Eigenverantwortlichkeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- a) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes - Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung und hat sich die am Gemeinwesen orientierte Netzwerk-Arbeit vorgenommen.
- b) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

- a) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und jede juristische Person werden.
- b) Der Eintritt ist schriftlich zu beantragen und wird vom Vorstand entschieden.
- c) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Er wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist im Voraus zu entrichten.

- d) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Förderverein.
- e) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- f) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. bei vereinsschädigenden Äußerungen oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Die Mitgliederversammlung fasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- b) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- d) Die Mitgliederversammlung erteilt die Entlastung des Vorstandes.
- e) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- f) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen.
- g) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 6 Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn, und dem/der SchriftführerIn. Ferner können bei Bedarf max. bis zu vier Beisitzer – als erweiterter Vorstand - hinzu gewählt werden.
- b) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- c) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- d) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer vertreten, und zwar so, dass jeweils zwei Mitglieder berechtigt sind.
- e) Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein.
- f) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es im Interesse des Fördervereins erforderlich ist, oder wenn eine solche von mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt wird.
- g) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte gemeinsam mit dem/der SchatzmeisterIn und dem/der SchriftführerIn.

## **§ 7 Rechnungsprüfer**

- a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei RechnungsprüferInnen.
- b) Aufgabe der RechnungsprüferInnen ist es, die Wirtschaftsführung des Vereins zu prüfen. Ihnen obliegt insbesondere:
  - (1) Die jährliche Prüfung der Kassen- und Buchführung des Fördervereins SeniorenNetzWerk e.V.
  - (2) Die Erstellung eines schriftlichen Prüfberichts zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung.

- c) Die RechnungsprüferInnen dürfen keine Ämter im Vorstand des Fördervereins SeniorenNetzWerk e.V. innehaben. Sie können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- d) Die RechnungsprüferInnen sind in ihrer Aufgabenwahrnehmung autonom. Sie sind aber nicht weisungsbefugt.
- e) Können keine RechnungsprüferInnen gewählt werden, muss der Vorstand die Wirtschaftsführung des Vereins extern prüfen lassen.

### **§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

- a) Bei Auflösung des Fördervereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung hat darüber einen Beschluss zu fassen, welche Institution das Vereinsvermögen erhalten soll. Sollte eine solche Mitgliederversammlung nicht stattfinden, bestimmt der/die Liquidator(en) den Empfänger des vorhandenen Restvermögens.
- b) Das Vermögen ist zweckgebunden und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- c) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Förderverein ist eingetragen beim Amtsgericht Koblenz unter der Nummer 52 VR 12747 vom 18. September 2006